

Nr. 7/1962, Teil II) sowie die Richtlinie zur Anwendung des § 9 Abs. 1 des Rahmentarifvertrages für in Gaststätten ständig und nichtständig tätige Musiker und Kapellenleiter (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur Nr. 7/1964, Teil I, lfd. Nr. 24) außer Kraft.

(3) Zur Zeit bestehende Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind der neuen Vergütungsregelung anzupassen. Ist aus künstlerischen oder kulturpolitischen Gründen ein Weiterbestehen ursprünglich festgelegter Vertragsleistungen notwendig, sind diese bis zum Ablauf des Vertrages abzugelten. Spätestens am 31. Dezember 1973 sind alle Verträge, die der vorstehenden Anordnung entgegenstehen, aufzulösen.

Berlin, den 1. Oktober 1973

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze nach § 3 Abs. 2 vorstehender Anordnung

1. Bei Einsätzen an Wochentagen und Sonntagen gelten folgende Vergütungssätze:

A-Grundstufe	Stunde	4,—M
B-Mittelstufe	Stunde	5,—M
C-Oberstufe	Stunde	6,50M
S-Sonderstufe	Stunde	8,50M

2. Bei Einsätzen an gesetzlichen Feiertagen gelten folgende Vergütungssätze:

A-Grundstufe	Stunde	5,—M
B-Mittelstufe	Stunde	6,—M
C-Oberstufe	Stunde	7,50M
S-Sonderstufe	Stunde	9,50M

3. Amateurmusiker in Tanzkapellen, die sich den Titel „Hervorragendes Amateurtanzorchester der DDR“ erworben haben, können bei Vorlage der Urkunde zu den in den Ziffern 1 und 2 genannten Vergütungssätzen einen Zuschlag bis 1,50 M je Stunde erhalten.

Diese Sonderregelung verliert 2 Jahre nach dem Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ihre Gültigkeit.

4. Bei Einsätzen am 30. April, am 6. Oktober und am Silvesterabend können Zuschläge bis zu 100 % der in Ziff. 1 genannten Vergütungssätze gezahlt werden.

5. Proben auf Verlangen des Auftraggebers:

a) an Wochentagen und Sonntagen bis zu 3 Stunden am Tag für jede weitere Stunde	9,-M 3,-M
b) an gesetzlichen Feiertagen nach gegenseitiger Vereinbarung, mindestens jedoch je Stunde	5,-M

Akustikproben vor der Veranstaltung können vom Auftraggeber verlangt werden. Diese sowie der Aufbau und Abbau der Instrumente und Geräte werden nicht vergütet.

6. Nachzuschläge sowie Zuschläge für Einsätze an Sonnabenden und Sonntagen sind mit den Vergütungssätzen abgegolten.⁷

7. Allen Musikern stehen folgende zur Spielzeit zählende Kurzpausen zu:

a) bei einer Spielzeit von 2 bis 4 Stunden 1 X 15 Minuten,	
b) bei einer Spielzeit von 5 bis 6 Stunden 2 X -15 Minuten,	
c) bei einer Spielzeit von mehr als 6 Stunden	3 X 15 Minuten, 1

außerdem kann bei Buchst. c zusätzlich eine Pause von 30 Minuten gewährt werden, die nicht zur Arbeitszeit zählt.-

Durch andere Darbietungen entstehende Pausen dürfen als vertragliche Pausen angerechnet werden, wenn sie mehr als 15 Minuten betragen und die Musiker ihren Platz während dieser Zeit verlassen können.

8. Die Einstufung der Musiker, Kapellenleiter und Kapellensänger mit staatlicher Spielerlaubnis wird in einer gesonderten Prüfungsrichtlinie für Tanz- und Unterhaltungsmusiker geregelt. Bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie werden Einstufungen nach den bisher festgelegten Grundsätzen vorgenommen. Kapellensänger erhalten den gleichen Vergütungssatz eines Musikers, den die Mehrzahl der Musiker der Kapelle erhält in welcher der Kapellensänger jeweils mitwirkt

9. Leiter von Kapellen (ab Trio) erhalten einen Zuschlag bis zu 25 % der für sie als Musiker festgesetzten Vergütung. Dieser Zuschlag kann bis zu 50 % erhöht werden, wenn der Leiter die Anforderungen erfüllt die dafür in der Prüfungsrichtlinie für Tanz- und Unterhaltungsmusiker festgelegt sind.

10. Für die Bereitstellung der Noten hat der Kapellenleiter Anspruch auf einen weiteren Zuschlag bis zu 25 %. Berechnungsgrundlage für diesen Zuschlag bildet die als Musiker festgesetzte Vergütung. Stellt ein Mitglied der Kapelle ganz oder teilweise das Notenmaterial, so erhält dieses Mitglied den entsprechenden Zuschlag.

Ebenso erhalten Alleinspieler einen Zuschlag von 25 % ihrer festgesetzten Vergütung für die Bereitstellung von Noten. Bei Duos erhält das Mitglied, das die Noten stellt, diesen Zuschlag.

11. Werden nebenberuflich tätige Tanz- und Unterhaltungskapellen zum Spielen von Marsch-, Stand- oder Trauermusik eingesetzt, so werden Forderungsbeträge gemäß § 3 der Anordnung vom 25. Mai 1971 über Anerkennung der künstlerischen Qualität und Einstufung der Volkskunstkollektive und Solisten (GBl. II Nr. 48 S. 365) gezahlt.

12. Für vereinbarte Musikveranstaltungen im Freien, die infolge schlechten Wetters nicht begonnen werden können, beträgt die Entschädigung bis zu 50 % der vereinbarten Vergütung, es sei denn, daß der Auftraggeber den Musikern eine Ersatzveranstaltung anbietet. Das Angebot kann nur abgelehnt werden, wenn die Musiker für den Tag der Ersatzveranstaltung eine anderweitige Verpflichtung nachweisen können. Wird das Angebot angenommen, entfällt die Zahlung der 50 % Entschädigung. In diesem Fall sind die notwendigen und nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Kosten für die ursprüngliche Veranstaltung vom Auftraggeber zu erstatten. Die Veranstaltung im Freien ist dann als begonnen anzusehen, wenn der Aufbau der Instrumente und Geräte abgeschlossen ist.

13. Für die Mitwirkung in Programmen der Unterhaltungskunst (eigene Konzerte von 90 Minuten Dauer und mehr, Programmbegleitung, Musikschaus u. ä.) einschließlich der notwendigen Verständigungsproben werden Vergütungen gemäß den Ziffern 1 bis 4 und 9 mit einem Zuschlag bis zu 50 % auf den Satz für 5 Stunden Tanzmusik gezahlt. Spielt die Kapelle anschließend zum Tanz, so werden diese zum Tanz gespielten Stunden entsprechend der Einstufung gemäß den Ziffern 1 bis 4 und 9 vergütet. Die Entschädigungen für Noten gemäß Ziff. 10 sowie für elektroakustische Anlagen gemäß Ziff. 14 werden nur einmal gezahlt.

14. Bei Einsatz von elektronischen Anlagen kann je Veranstaltung dafür folgende Entschädigung gezahlt werden:

— für die Gesangsanlage (Mikrofone, Verstärker, Lautsprecher und Zusatzgeräte)	bis zu 20,— M,
--	----------------